

Aufgrund von Art. 23 S. 1 und Art. 88 GO erläßt der Markt Waging a.See folgende

Betriebsatzung

für den Eigenbetrieb „Seniorenheim St.Martin“ des Marktes Waging a.See

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

(1) Das Seniorenheim St.Martin des Marktes Waging a.See wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) des Marktes Waging a.See geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen (Firma) „Seniorenheim St.Martin“. Der Markt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

(3) Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 25.000 €.

(4) Der Eigenbetrieb erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Eigenkapitals dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines Seniorenheimes. Das Seniorenheim wird nach dem Gesetz zur Regelung der Pflege-, Betreuungs- und Wohnqualität im Alter und bei Behinderung (PfleWoqG) betrieben. Maßgeblich sind das SGB XI sowie die Vorschriften über die Wirtschaftsführung der kommunalen Pflegeeinrichtungen (WkPV). Aufgabe des Seniorenheimes ist die Versorgung, Betreuung und Pflege der Bewohner. Die Bewohner haben entweder keine Pflegestufe oder die Pflegestufen 0 bis 3. Im Bereich Service-Wohnen werden die Bewohner ohne Pflegeleistungen durch das Seniorenheim versorgt.

§ 3

Zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Seniorenheimes sind:

Geschäftsleitung	(§ 4)
Seniorenheim-	
ausschuß	(§ 5)
Marktgemeinderat	(§ 6)
1.Bürgermeister	(§ 7)

§ 4

Die Geschäftsleitung

- (1) Die Geschäftsleitung besteht aus einem Geschäftsleiter.
- (2) Die Geschäftsleitung führt die laufenden Geschäfte des Seniorenheimes St.Martin. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
 1. Die selbständige verantwortliche Leitung des Seniorenheimes St.Martin einschließlich Organisation und Geschäftsleitung.
 2. Wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgüter des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden.
- (3) Die Geschäftsleitung führt die Dienstaufsicht über die im Eigenbetrieb tätigen Angestellten und Arbeiter. Die Geschäftsleitung ist auch für den Personaleinsatz zuständig.
- (4) Die Geschäftsleitung ist zuständig für Personalangelegenheiten, die der Marktgemeinderat nach Art. 88 Abs. 3 und 4 i. V. m. Art. 43 Abs. 2 GO auf die Geschäftsleitung übertragen hat, insbesondere:
 1. Den Vollzug zwingender gesetzlicher und tarifrechtlicher Vorschriften.
 2. Die Genehmigung von Nebentätigkeiten, die 8 Wochenstunden nicht überschreiten.
 3. Höhergruppierungen bei Zeit- und Bewährungsaufstiegen der Arbeitnehmer des Eigenbetriebs.
 4. Die Einstellung, Höherstufung und Entlassung von Arbeitnehmern bis einschließlich Entgeltgruppe 8 TVöD und sämtliche Kräfte im Pflegebereich, mit Ausnahme der Pflegedienstleitung.
 5. Den Erlaß einer Dienstanweisung.
- (5) Die Geschäftsleitung bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs die Beschlüsse des Marktgemeinderates verwaltungsmäßig vor. Marktgemeinderat und Seniorenheimausschuß geben ihr in Angelegenheiten des Eigenbetriebs die Möglichkeit zum Vortrag.
- (6) In Angelegenheiten des Eigenbetriebs vertritt die Geschäftsleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, den Markt nach außen.
- (7) Die Geschäftsleitung hat dem 1. Bürgermeister vierteljährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.
- (8) Die Geschäftsleitung hat dem Seniorenheimausschuß jährlich eine Vorplanung in Bezug auf die wirtschaftliche Entwicklung der nächsten zwei Jahre vorzulegen.
- (9) Auf Verlangen des Seniorenheimausschusses ist von der Geschäftsleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Bericht zu erstatten.

§ 5

Zuständigkeit des Seniorenheimausschusses

- (1) Der Seniorenheimausschuß ist als vorberatender Ausschuß in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs tätig, die dem Beschluß des Marktgemeinderates unterliegen.

(2) Der Seniorenheimausschuß entscheidet als beschließender Ausschuß über alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Geschäftsleitung (§ 4), der Marktgemeinderat (§ 6) oder der 1. Bürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über:

1. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 5.000 € übersteigen (§ 15 Abs. 5 S. 2 EBV).
2. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 EBV), soweit sie den Betrag von 10.000 € übersteigen.
3. Verfügungen über das Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstückgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 5.000 € überschreitet.
4. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluß sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 5.000 € überschreiten.
5. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gesamtwert des Auftragsvolumens im Einzelfall 10.000 € übersteigt.
6. Erlaß von Forderungen und Abschluß von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 500 € beträgt, sowie über Niederschlagung und Stundung, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 500 € beträgt.
7. Die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozeß), soweit der Streitwert mehr als 2.500 € im Einzelfall beträgt.
8. Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO), soweit nicht der Marktgemeinderat, der 1. Bürgermeister oder die Geschäftsleitung zuständig ist.
9. Den Vorschlag an den Marktgemeinderat, den Jahresabschluß festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

§ 6

Zuständigkeit des Marktgemeinderates

(1) Der Marktgemeinderat beschließt über:

1. Erlaß und Änderung der Betriebssatzung.
2. Bestellung des Seniorenheimausschuß und seiner Mitglieder.
3. Bestellung der Geschäftsleitung und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse.
4. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten, soweit nicht der Seniorenheimausschuß, der 1. Bürgermeister oder die Geschäftsleitung zuständig ist.
5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes.
6. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluß.
7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Geschäftsleitung.
8. Die Rückzahlung von Eigenkapital.

-
9. Verfügung über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000 € überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.
 10. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Eigenbetriebs insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben.
 11. Die Änderung der Rechtsform des Seniorenheimes St.Martin.
- (2) Der Marktgemeinderat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Seniorenheimausschuß zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7

Zuständigkeit des 1 Bürgermeisters

- (1) Der 1.Bürgermeister ist Vorsitzender des Seniorenheimausschusses. Er ist Vorgesetzter der Geschäftsleitung.
- (2) Der 1.Bürgermeister erläßt anstelle des Marktgemeinderates oder des Seniorenheimausschusses Waging a.See dringliche Anordnungen und besorgt für diese unaufschiebbare Geschäfte.

§ 8

Beauftragung von Dienststellen der Gemeindeverwaltung

Die Geschäftsleitung kann mit Einverständnis des 1.Bürgermeisters Fachdienststellen der Gemeindeverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9

Verpflichtungserklärung

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Seniorenheim St.Martin" durch den Vertretungsberechtigten.
- (2) Der Geschäftsleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Das Seniorenheim ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Der Betrieb hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EBV) über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, soweit nicht Eigenbetriebe befreit sind. Außerdem finden die Vorschriften der Pflegebuchführungsverordnung, Wirtschaftsführung der Komm.Pflegeeinrichtungen-WkPV-, Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Wirtschaftsführung der Komm.Pflegeeinrichtungen –VWwkPV-, TvöD und Pflege- und Wohnqualitätsgesetz-PfleWoqG-Anwendung. Die Vorschrift über die Abschlußprüfung findet keine Anwendung. Möglich ist jedoch eine freiwillige Abschlußprüfung.

(2) Die Geschäftsleitung hat den Jahresabschluß, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluß des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV, SGB XI).

§ 11

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Seniorenheimes ist das Kalenderjahr.

§ 12

Inkrafttreten

- 1.) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2.) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Altenwohn- und Pflegeheim Waging a. See „ des Marktes Waging a. See (Amtsblatt der VG Waging a. See vom 19.12.2003 Nr. 20) außer Kraft.

Waging a. See, 27.11.2008
MARKT WAGING A.SEE


(Herbert Häusl)
1. Bürgermeister



